

Merkblatt zu Regelungen für die DAAD-Projektförderung während der Coronakrise bis einschl. Wintersemester 2021/22 (Stand: 8. Januar 2021)**A. Online-Beginn von Maßnahmen mit späterem Übergang zu physischer Mobilität****1. Möglichkeit eines Online-Beginns**

Maßnahmen, die **Aufenthalte** von Projektgeförderten (**Ausländern und Deutschen**) mit einer **Aufenthaltsdauer** von **mindestens drei Monaten** zum Gegenstand haben, dürfen **online** (keine physische Anwesenheit im Gastland erforderlich) **beginnen**, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme ist die Ausreise nicht oder mutmaßlich nicht möglich oder nicht zumutbar (z.B. Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, Reisewarnung des Heimatlandes für Deutschland, keine Linienflüge, Einreisesperre des Gastlandes/Deutschlands, Hindernisse bei der Visumsvergabe, Zwangsquarantäne),
- ein Online-Beginn seitens der Projektpartner ist möglich (bei Durchführung von einer ausländischen Partnerinstitution: Zusage des Partners im Ausland einholen und dokumentieren),
- durch den Online-Beginn können wesentliche Teile von Ziel/Zweck der Fördermaßnahme erreicht werden.

Die Entscheidung ist vom Zuwendungsempfänger (ZE) des DAAD zu dokumentieren (Als Handreichung stellt der DAAD ein Formblatt, [Formular A](#), zur Verfügung).

2. Bereitschaft der Projektgeförderten zum physischen Aufenthalt im Gastland

Sollte im Laufe der Maßnahmendurchführung eine Ausreise möglich werden, muss die/der Projektgeförderte den Aufenthalt auch tatsächlich physisch im Gastland antreten.

Ein Antritt zum physischen Aufenthalt hat zu erfolgen,

- wenn der Sachverhalt, der zur Entscheidung über den Online-Beginn geführt hat, sich insoweit geändert hat, dass nunmehr eine physische Mobilität möglich ist und
- der geförderte Aufenthalt in dem jeweiligen Gastland noch mindestens acht Wochen dauert (gerechnet ab dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Einreise in das Gastland).

Tritt ein Geförderter den Aufenthalt physisch nicht an, obwohl eine Ausreise im Laufe der Maßnahmendurchführung nach o. g. Voraussetzungen möglich und zumutbar ist, kann der DAAD die Rückzahlung der diesbezüglichen Zuwendung (Ausgaben für diesbezüglichen Online-Beginn) vom ZE verlangen. Zudem sind Ausgaben für die Fortsetzung derselben Maßnahme ab diesem Zeitpunkt nicht zuwendungsfähig. Dem ZE wird vom DAAD angeraten, eine entsprechende Regelung mit seinem Projektgeförderten zu vereinbaren, damit der Projektgeförderte sich zur Ausreise im o.g. Fall auch rechtlich verpflichtet fühlt.

3. Übergang von der Online-Phase zum physischen Aufenthalt

Der ZE prüft regelmäßig und eigenständig, inwieweit die Gründe, die zu der Entscheidung über den Online-Beginn geführt haben, entfallen sind und eine Ausreise des/der Geförderten zumutbar erscheint (vgl. A.1). Den Projektverantwortlichen wird zudem empfohlen zu prüfen, ob eine aktuelle Zusage des Partners im Gastland vorliegt, dass der/die Geförderte willkommen ist und das Vorhaben wie geplant durchgeführt/fortgesetzt werden kann.

Wenn eine Ausreise möglich und zumutbar erscheint und wenn die Restlaufzeit der Mobilitätsmaßnahme mindestens acht Wochen beträgt, informiert der ZE den/die Geförderte/n und fordert ihn/sie zur Ausreise in das Gastland bzw. zur Einreise nach Deutschland auf. Für Ausländer gilt: Einreisen nach Deutschland gelten im Fall von staatlich angeordneten Quarantäneregelungen grundsätzlich als zumutbar.

Kommt der/die Geförderte der Aufforderung nicht nach, ohne hierfür triftige Gründe anzuführen, beendet der ZE die laufende Maßnahme mit sofortiger Wirkung und klärt mit dem DAAD, inwieweit bereits gezahlte Stipendien zurückzufordern und an den DAAD zurückzuzahlen sind.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben beim Online-Beginn

4.1 Deutsche

- Vollstipendien:

Die Sätze für monatliche Auslandsstipendien für Deutsche des DAAD setzen sich aus einem Grundbetrag für allgemeine Lebenshaltungskosten von derzeit 752 Euro (Studierende) bzw. 1.200 Euro (Doktoranden) und einem länderspezifischen Auslandszuschlag für auslandsbedingte Mehrkosten zusammen.

Somit ist der für die jeweilige Personengruppe geltende monatliche Grundbetrag (als reduziertes Aufenthaltsstipendium) zuwendungsfähig.

- Teilstipendien:

Der in der Ausschreibung des jeweiligen Förderprogramms veröffentlichte Teilstipendienbetrag ist in voller Höhe zuwendungsfähig.

4.2 Ausländer

- Vollstipendien/Teilstipendien:

Das in der Ausschreibung bzw. dem Förderrahmen des jeweiligen Förderprogramms veröffentlichte monatliche Aufenthaltsstipendium ist in voller Höhe zuwendungsfähig.

- Bankgebühren für den Geldtransfer ins Ausland sind zuwendungsfähig.

4.3 Quarantäne

Mit einer Quarantäne verbundene notwendige und angemessene (Mehr-)Ausgaben sind grundsätzlich zuwendungsfähig und nachzuweisen.

Online-Durchführung von Maßnahmen (als Ersatz für physische Mobilität)

1. Möglichkeit der Online-Durchführung

Maßnahmen, die **Aufenthalte** von Projektgeförderten (**Ausländer und Deutsche**) mit einer **Aufenthaltsdauer** von **weniger als drei Monaten** zum Gegenstand haben, dürfen **online** (keine physische Anwesenheit im Gastland erforderlich) **durchgeführt** werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme ist die Ausreise nicht oder mutmaßlich nicht möglich oder nicht zumutbar (z.B. Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, Reisewarnung des Heimatlandes für Deutschland, keine Linienflüge, Einreisesperre des Gastlandes/Deutschlands, Hindernisse bei der Visumsvergabe, Zwangsquarantäne),

- eine Online-Durchführung ist möglich (bei Durchführung von einer ausländischen Partnerinstitution: Zusage des Partners im Gastland einholen),
- durch die Online-Durchführung können Ziel/Zweck der Maßnahme erreicht werden. Bei Stipendien für Online-Studium ist grundsätzlich abzuwägen, ob das Stipendium angemessen zur Zielerreichung beiträgt.

Die Entscheidung ist vom ZE des DAAD zu dokumentieren (Als Handreichung stellt der DAAD ein Formblatt, [Formular B](#), zur Verfügung).

2. Zuwendungsfähige Ausgaben bei Online-Durchführung

2.1 Deutsche

- Aufenthalte von mindestens einem Monat:

Eine monatliche Aufenthaltspauschale, die eigentlich dem ZE zusteht und dafür bestimmt ist, dass der ZE die Ausgaben des Teilnehmers für den Aufenthalt übernimmt oder dem Teilnehmer diese erstatten kann, ist nicht zuwendungsfähig.

Stattdessen ist nur ein Aufenthaltsstipendium in gleicher Höhe zuwendungsfähig. Das bedeutet, dass der ZE zwingend mit dem Projektgeförderten eine Stipendienvereinbarung abschließen muss, so dass sichergestellt werden kann, dass die Mittel an den Projektgeförderten weitergeleitet werden. Für die vertiefte Prüfung im Rahmen des Zwischen- oder Verwendungsnachweises muss der ZE nunmehr keine unterschriebene Teilnehmerliste mehr beim DAAD einreichen. Die Dokumentation der Stipendienvergabe erfolgt durch die Stipendienvereinbarung und den diesbezüglichen Zahlungsnachweis.

Die Stipendienraten des DAAD für Deutsche setzen sich aus einem Grundbetrag für allgemeine Lebenshaltungskosten von derzeit 752 Euro (Studierende) bzw. 1.200 Euro (Doktoranden) und einem länderspezifischen Auslandszuschlag für auslandsbedingte Mehrkosten zusammen.

Zuwendungsfähig für mindestens einmonatige Aufenthalte ist ausschließlich der o.g. monatliche Grundbetrag für allgemeine Lebenshaltungskosten ohne die Zulage für auslandsbedingte Mehrkosten.

- Aufenthalte von weniger als einem Monat:

Für taggenaue Aufenthaltspauschalen, die dem ZE zustehen und dafür bestimmt sind, dass der ZE die Ausgaben des Teilnehmers für den Aufenthalt übernimmt oder dem Teilnehmer diese erstatten kann, gilt die Regelung im vorigen Abschnitt „Aufenthalte von mindestens einem Monat“. Auch hier sind nur taggenaue Aufenthaltsstipendien – auf der Grundlage von Stipendienvereinbarungen – zuwendungsfähig; diese in der Höhe von einem Dreißigstel (1/30) der monatlichen Stipendienrate des Vollstipendiums. Jedoch ist auch hier ausschließliche der oben genannte Grundbetrag für allgemeine Lebenshaltungskosten als Bemessungsgrundlage anzuwenden.

Die allgemeine Systematik gemäß der Ausschreibung bzw. des Förderrahmens des jeweiligen Förderprogramms des DAAD, dass bei Aufenthalten bis einschließlich 22 Tagen der erhöhte Tagessatz (=1,35 fache des Tagessatzes) gilt, findet indes keine Anwendung. In jedem Fall ist nur ein Dreißigstel des monatlichen Grundbetrags (=> $752/30=25$ Euro (Studierende); $1.200/30=40$ Euro (Doktoranden)) pro Tag zuwendungsfähig.

2.2 Ausländer

- Aufenthalte von mindestens einem Monat:

Die in Ausschreibung/Förderrahmen des jeweiligen Förderprogramms veröffentlichte monatliche Aufenthaltspauschale ist analog zu B. 2.1, Abschnitt „Aufenthalte von mindestens einem Monat“, als Aufenthaltsstipendium – auf Grundlage einer Stipendienvereinbarung – in voller Höhe zuwendungsfähig.

- Aufenthalte von weniger als einem Monat:

Für taggenaue Aufenthaltspauschalen, die dem ZE zustehen und dafür bestimmt sind, dass der ZE die Ausgaben von Teilnehmern für den Aufenthalt übernehmen oder Teilnehmern diese erstatten können, gilt die Regelung im vorigen Abschnitt „Aufenthalte von mindestens einem Monat“. Auch hier sind nur taggenaue Aufenthaltsstipendien – auf der Grundlage von Stipendienvereinbarungen – zuwendungsfähig; und zwar in der Höhe eines Dreißigstel (1/30) der monatlichen Stipendienrate des Vollstipendiums im Gastland.

Unabhängig bzw. abweichend von der exakten Formulierung in Ausschreibung/Förderrahmen des jeweiligen Förderprogramms ist ein Dreißigstel des jeweiligen monatlichen Vollstipendiums im Gastland pro Tag zuwendungsfähig.

- Bankgebühren für den Geldtransfer ins Ausland sind zuwendungsfähig.

B. Veranstaltungen

Der DAAD rät weiterhin bei der Planung von Präsenzveranstaltungen zur Zurückhaltung, insbesondere wenn Zahlungsverpflichtungen eingegangen werden sollen. Im Frühjahr 2020 hat der DAAD ausnahmsweise aufgrund der dynamischen und nicht erwartbaren Situation der Pandemie Stornoausgaben übernommen. Inzwischen sind durch vorsichtige Planung und entsprechende Verhandlungen mit Veranstaltern und Fluggesellschaften etc. Stornoausgaben grundsätzlich zu vermeiden. Stornoausgaben können in der Regel nicht mehr abgerechnet werden.

C. Umwidmungen in digitale Maßnahmen durch Ausfall von ursprünglich geplanten Maßnahmen (gültig bis 31.12.2021)

Wo der Förderrahmen es ohnehin schon zulässt, ist eine Umwidmung von Mitteln, die durch den Ausfall von Maßnahmen frei geworden sind, für digitale Maßnahmen möglich. Bei Förderrahmen, die eine solche Umwidmung von Mitteln nicht bereits vorsehen, können sich Projektverantwortliche ggf. an das programmführende Referat wenden.

Unter Digitalisierungsmaßnahmen sind z. B. zu verstehen:

- Abstimmungs- und Arbeitstreffen über virtuelle Kanäle (z. B. Videokonferenzen)
- Durchführung von virtuellen Veranstaltungen (z. B. Online-Seminare)
- Teilnahme an digitalen Studienangeboten (z. B. Online-Kurse) und Austauschformaten (z. B. virtuelle Klassenzimmer)
- Entwicklung digitaler Lehr-Lernmaterialien (z. B. neue Online-Module)
- Begleitende Maßnahmen zur digitalen Adaption wie technisch-organisatorische Maßnahmen (z. B. Verknüpfung von Lerninfrastrukturen über Schnittstellen) oder die Digitalisierung von Prozessketten.

Zur Umsetzung der Digitalisierungsaktivitäten sind u. a. Ausgaben für Personal zur Betreuung digitaler Formate, Software, Lizenzen, Teilnahmegebühren möglich. Honorare und Dienstleistungen für externe E-Learning-Experten und -Entwickler können bis max. zur Hälfte des Zuwendungsbetrages für das Haushaltsjahr 2021 angesetzt werden.

Hinweise zur Beantragung der Umwidmung von Mitteln:

- Im Rahmen eines Umwidmungsantrags müssen in der Projektbeschreibung neben den Maßnahmen ggf. auch die Outputs des Projektes angepasst werden. Außerdem muss eine Anpassung des Finanzierungsplans im o. g. Sinne erfolgen.
- Der Umwidmungsantrag ist über das DAAD-Portal einzureichen.
- Bitte beachten Sie, dass die Umwidmung nur aus Mitteln des Haushaltsjahrs 2021 beantragt werden kann.

D. Einsatz von STIBET-Mitteln für Quarantänekosten ausländischer Studierender (gültig bis 31.12.2021)

Aus STIBET-Mitteln können Quarantänekosten internationaler Studierender (also auch Free-Mover) Ihrer Hochschule übernommen werden. Dies betrifft sowohl die direkten Kosten für die Quarantäne (Hotels, gesonderte Unterkünfte), den Coronatest als auch mittelbare Ausgaben (z.B. erhöhte Personalkosten durch eine zusätzliche Betreuung durch Versorgung mit Lebensmitteln). Bitte achten Sie darauf, dass Sie für den Nachweis der tatsächlichen Ausgaben die entsprechenden Belege an Ihrer Hochschule vorhalten.

Für Rückfragen steht Ihr programmführendes Referat gerne zur Verfügung.

Achtung: Diese Regelungen gelten grundsätzlich für das Jahr 2021 und im Fall der online-Stipendien bis zum Ende des Wintersemesters 2021/22, stehen aber unter dem Vorbehalt, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie in diesem Zeitraum keine physische Mobilitäten zulassen. Diese Regelungen können angepasst oder frühzeitig beendet werden, wenn sich regionale oder grundsätzliche Änderungen in der coronabedingten Situation ergeben.

Die Regelungen können auf der DAAD-Webseite <https://www.daad.de/de/corona-daad-projektfoerderung/> nachgelesen werden. Dort finden Sie auch die Formulare zum Download, die der DAAD den geförderten Projekten als Handreichung zur Verfügung stellt („Handreichung zur Dokumentation für eine Online-Durchführung von Mobilitätsmaßnahmen“).